



VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN

1. Grundsätze

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Vereinsförderungsmittel zur Verfügung. Dadurch soll die wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Bedeutung der Arbeit in den Vereinen bestätigt werden.

Die Förderung der Vereine ist eine wichtige öffentliche Aufgabe auf freiwilliger Basis, wobei die Fördermittel zweckgebunden sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungswürdig sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine (sowie Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände¹) deren Sitz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist.

Die Vereinsarbeit soll dem sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesundheitlichen Wohl der Bevölkerung dienen und allen Bevölkerungskreisen offenstehen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die wirtschaftliche, politische, private oder religiöse Ziele verfolgen, deren Aktivitäten vorrangig in der Pflege der Geselligkeit liegen oder die reine Interessenvertretungen sind.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Eine finanzielle Förderung wird **nur auf Antrag** bewilligt.

Die Anträge sind **in Textform** beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg einzureichen.

Aus der Antragstellung soll eine verbindliche Erklärung des Vorstandes hervorgehen.

Eine gültige Bankverbindung (IBAN/BIC) ist anzugeben.

Förderanträge für die „Allgemeine Vereinsförderung des Landkreises“ sind immer **vor Beginn der Maßnahme** bei der Sport- und Vereinsförderung des Landkreises einzureichen.

3.2 Rückwirkende Bewilligungen sind **nicht möglich**, d. h., dass z. B. Anschaffungen erst nach der erfolgten Bewilligung durch die Sport- und Vereinsförderung getätigt werden dürfen.

Bewilligungen können nur im Rahmen der Haushaltsansätze ausgesprochen werden.

¹ Wenn im Folgenden der Einfachheit halber von „Vereinen“ gesprochen wird, sind dabei auch Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände eingeschlossen.

- 3.3** Für Anschaffungen durch die Vereine kann der Landkreis einen Zuschuss gewähren. Dies gilt vor allem für langlebige Sportgeräte und Musikinstrumente.

Die Anschaffung muss für die Vereinstätigkeit notwendig sein und die Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Der Vereinszweck definiert die Grundidee bzw. den Sinn des Vereins und das Ziel, das er verwirklichen soll.

Kleidungsstücke, allgemeine Einrichtungsgegenstände, Nahrung sowie Dekorations- und Verbrauchsmaterialien sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Dies gilt nicht, wenn diese Gegenstände dem Kernbereich des Vereinszwecks dienen und eine anderweitige (insbesondere private) Verwendung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Daher kann die Anschaffung von Sportbekleidung (Trikots, Fußballschuhe etc.) nicht gefördert werden, aber z. B. die Trachtenkleidung bei Volkstanzgruppen.

Die Kosten für Verpackung und Versand werden ebenfalls nicht gefördert. Ausgeschlossen von der Förderung sind weiterhin die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Verein inventarisiert die Anschaffungen und behält sie in seinem Eigentum entsprechend der Vorgaben des LSBH.

Der Anschaffungspreis muss mind. 250,- € betragen.

Im Falle der Förderung beteiligt sich der Landkreis mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % an den nachgewiesenen Kosten der Anschaffung von förderungsfähigen Gegenständen.

Hilfsmittel für die unmittelbare Ausübung des Vereinszwecks (z. B. der Markierwagen für die Torlinie oder der Transportkasten für den Kontrabass) können mit 5 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden.

Der Zuschuss wird **erst nach Vorlage der quitierten Kaufbelege bzw. der Rechnung und einem Kontoauszug**, aus dem die Überweisung hervorgeht, ausgezahlt.

4. Sportförderung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen der Sportförderung arbeitet der Landkreis eng mit dem Sportkreis zusammen. Mit einer Kooperationsvereinbarung haben sich beide Partner verpflichtet, die Vereine hinsichtlich bestehender Fördermöglichkeiten entsprechend zu beraten.

Anträge zur Sportförderung sind fristgerecht **bis spätestens zum 15. April oder 15. August** des jeweiligen Jahres einzureichen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden zum jeweils nächstfolgenden Termin übernommen.

Der Sportbeirat berät über Art und Umfang der Förderfähigkeit. Das Beratungsergebnis dient dem Kreisausschuss zur Entscheidungshilfe.

Der Sportbeirat tagt im Regelfall mindestens zwei Mal im Jahr.

Sofern der Landessportbund Hessen und/oder das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMfG) eine Maßnahme fördern, sichert der Landkreis eine analoge Förderung in der Höhe der zuvor genannten Prozentzahlen, je nach Förderprogramm, zu.

4.2 Langlebige Sportgeräte

Ziel der Förderung langlebiger Sportgeräte ist es, die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so auszustatten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

Anträge sind mittels Vordruck zu stellen. Der dortige Finanzierungsplan ist auszufüllen und ein Angebot mit Kostenvoranschlag ist beizufügen.

Der Landkreis beteiligt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % an den nachgewiesenen Kosten der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der quitierten Kaufbelege bzw. der Rechnung und einem Kontoauszug, aus dem die Überweisung hervorgeht, ausgezahlt.

4.3 Förderung der Ausbildung von lizenzierten Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen

Ziel ist es Ehrenamtliche im Sport zu qualifizieren und somit die Zukunftssicherung des Vereinsbetriebes voranzutreiben.

Bei **Erwerb der Erstlizenz** als

- Übungsleiter/in
- Jugendleiter/in
- Vereinsmanager/in

beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss in Höhe von 50% der Gesamtkosten, max. 100,00 Euro gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Kreisgebiet aufgenommen wird.

Der [Antrag](#) auf Zuschuss **muss vollständig ausgefüllt und nach Erwerb der Erstlizenz** beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg gestellt werden.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck inkl. einem Zahlungsnachweis, aus dem der Zahlende (Verein oder Privatperson) hervorgeht in Form eines Kontoauszugs **und** eine Kopie der erworbenen Lizenz.

4.4 Baumaßnahmen

Bauliche Maßnahmen müssen unmittelbar den Vereinszielen dienen.

Förderungsfähig sind Neubauten, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten sowie die Modernisierung und Renovierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Sportlerheimen.

Die Anträge im Programm „Weiterführung der Vereinsarbeit“ sind online direkt beim Land Hessen (Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege) zu stellen.

Anträge im Programm „Sportland Hessen“ sind weiterhin in Papierform über den Landkreis zu stellen. Ebenso Anträge im Programm „Vereinseigener Sportstättenbau“ und im „SWIMplus“-Programm.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Beschreibung sowie Ausführungspläne beizufügen.

Der Zuschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hängt von dem jeweiligen Programm des Ministeriums ab, in das die Maßnahme aufgenommen wird.

Der Zuschuss des Landkreises liegt zwischen 10 % bis max. 20 % der bewilligten Landesmittel. Es ist damit der bereinigte Betrag gemeint, den das Land bewilligt unter Berücksichtigung der Aufwendungen, die nach Abs. 6 des Punktes 4.4 dieser Richtlinien durch den Landkreis nicht anerkannt werden (wie beispielsweise Porto- und Verpackungskosten, Frachtkosten, km-Pauschalen, Erschließungskosten).

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht zu deren Zweckbestimmung dienen, den Wert des Baugrundstückes, Erwerbskosten und Erwerbsnebenkosten (z. B. Notarkosten), Erschließungskosten (einschließlich der Kosten für das Freimachen und Herrichten des Baugrundstückes), Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, Kosten für die Herstellung der Außenanlagen (z. B. Begrünung), Kosten im Zusammenhang mit Rekultivierungsmaßnahmen und die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe.

Zur Beratung und Hilfe bei der Antragstellung steht die Sport- und Vereinsförderung zur Seite.

Über die Gewährung der Kreisbeihilfe entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Sportbeirates. Die Vorschläge des Sportbeirates werden in den jeweiligen Sitzungen, die zwei Mal jährlich stattfinden, erarbeitet.

4.5 Prioritätenliste

Die Städte und Gemeinden des Landkreises werden jährlich durch die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Textform aufgefordert, eine sogenannte Prioritätenliste mit den geplanten Bauvorhaben ab einer Bausumme von rund 230.000,- € aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu melden. Geringere Bauvorhaben werden unterjährig über die in Nr. 4.4 genannten Programme des Landes gefördert.

Die Rückmeldungen durch die Städte und Gemeinden müssen **bis spätestens 15. August eines jeweiligen Kalenderjahres** bei der Sport- und Vereinsförderung eingereicht werden. Anschließend berät der Sportbeirat in seiner Herbst-Sitzung über die eingereichten Rückmeldungen und legt den Entwurf der Prioritätenliste dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Im Anschluss an die Beschlussfassung wird die Prioritätenliste fristgerecht bis zum 1. Oktober an das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMfG) gemeldet.

4.6 SWIMplus-Programm

Ein wichtiges Ziel der Hessischen Landesregierung ist der Erhalt und die Förderung einer modernen Bäderlandschaft in allen Regionen des Landes.

Die Landesregierung unterstützt seit diesem Jahr mit SWIMplus zusätzlich zu dem Erhalt und der Modernisierung der Hessischen Hallen- und Freibäder Maßnahmen, welche die Attraktivität des jeweiligen Schwimmbades für Familien, Kinder und Senioren erhöhen. Die Bedeutung der Bäder sowohl für den ländlichen Raum, als auch für den Schwimmsport wird gewürdigt und deren Erhalt und Modernisierung gezielt gefördert.

So werden beispielsweise Sole-Becken, Rutschen, Kinderspielbecken und weitere bewegungsfördernde Ausstattungen wie Volleyballfelder oder Tischtennisplatten gefördert.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden jährlich durch die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises angeschrieben und dazu aufgefordert, eine sogenannte Prioritätenliste im SWIMplus-Programm mit den geplanten Maßnahmen aus ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu melden.

Da auch hierüber der Sportbeirat in seiner Herbst-Sitzung beraten muss und anschließend die weiteren Gremienbeschlüsse eingeholt werden müssen, ist diese Rückmeldung ebenfalls **bis spätestens zum 15. August eines jeden Kalenderjahres** bei der Sport- und Vereinsförderung des Landkreises einzureichen.

5. Förderung der Sportjugend

5.1 Förderung der Kinder und Jugendlichen

Alle Sportvereine, die dem Landessportbund Hessen angehören und die Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren haben, können **bis spätestens 15. August** eines jeden Jahres einen Antrag auf Förderung der Sportjugend bei dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellen.

Der Antrag ist **ausschließlich mit dem [Antragsformular](#) des Landkreises** zu stellen. Als Nachweis sind entweder ein erforderlicher Auszug aus der Mitgliederdatei des Landessportbundes Hessen (LSBH) oder eine Kopie der Bestandsmeldung an den LSBH aus dem aktuellen Kalenderjahr und die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Vereins beizufügen.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den verfügbaren Haushaltsansätzen. Der Zuschuss beträgt max. 3,- € je offiziell gemeldetem Kind/Jugendlichen.

5.2 Förderung von Fahrten zu Meisterschaften

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, die an überregionalen Meisterschaften (mind. Hessische Meisterschaften) teilnehmen, können zusätzlich über ihren Verein gefördert werden.

Hierzu muss der Verein einen **Antrag mit dem [Antragsformular](#) des Landkreises bis spätestens 15. August** des jeweiligen Jahres stellen.

Die Abgabe der **dazugehörigen Ergebnislisten**, der **Mitteilung der Geburtsdaten der Kinder bzw. Jugendlichen** sowie die Vorlage der aktuellen Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Vereins sind Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses.

Bei Meisterschaften, die nach dem Stichtag stattfinden, gilt die Ausnahme, dass der Antrag bis zum 15. April des Folgejahres gestellt werden kann.

Die Förderung der Jugendlichen bezieht sich auf **die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vereins**, wobei der Wettkampfort entscheidend ist.

Die Bezuschussung staffelt sich nach den folgenden Fahrtstrecken (einfache Entfernung zwischen Abfahrts- und Wettkampfort):

- bis 100 Kilometer werden 10,- €
- bis 200 Kilometer werden 15,- € und
- bei mehr als 200 Kilometern 20,- €

pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer - max. 5 Personen pro Verein - gezahlt.

Nehmen **Mannschaften oder mehr als 5 Mitglieder** eines Vereins an derselben Meisterschaft teil, wird zusätzlich ein **einmaliger Zuschlag in Höhe von 20,- €** gezahlt.

6. Verwendungsbestätigungen und Anträge auf Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiter/innen

Die jährlichen Verwendungsbestätigungen und Anträge auf Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiter/innen werden die drei Personengruppen der Übungsleiter/innen, Vereinsmanager/innen und Jugendleiter/innen in einem gemeinsamen Antrag gestellt.

Dabei erfolgt die Antragstellung rückwirkend zum Ende des Antragsjahres.

Der Antrag wird digital über ein [Online-Portal](#) gestellt, womit die papierhafte Antragstellung über die Stadt/Gemeinde und den Landkreis entfällt.

7. Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports

Die Behinderten- und REHA-Sportvereine im Landkreis Hersfeld-Rotenburg erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.000,- €.

Nach der jährlichen Sportbeiratssitzung im Herbst wird die Summe an den Bezirk VIII - Fulda des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands e. V. ausgezahlt, der die Weiterleitung der Zuschüsse an die entsprechenden Vereine aus dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg vornimmt.

Dabei darf das Geld nur an Vereine ausgezahlt werden, bei denen mehr als 50 % der Teilnehmenden auch Vereinsmitglieder sind.

Weiterhin obliegt der Verband eine **jährliche Berichtspflicht zum 15. August** gegenüber dem Landkreis.

8. Förderung des Breitensports durch Erwerb des Deutschen Sportabzeichens

Gefördert werden **Sportvereine**, die bei der Abnahme des Deutschen Sportabzeichens **besonders aktiv sind** und somit einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen leisten.

Die bzw. der Sportabzeichenbeauftragte des Landessportbundes für den Sportkreis 22 meldet jährlich die **Vereine mit den meisten Teilnehmern am Sportabzeichen-Wettbewerb** an die Sport- und Vereinsförderung des Landkreises.

Es steht eine maximale Gesamtsumme von 450,- € zur Verfügung, die entsprechend der Meldung ausgezahlt wird.

9. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen, Sporträumen bzw. Sportanlagen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg stellt seine Schulräume, Schulsporthallen sowie andere Einrichtungen, auch für außerschulische Nutzungen durch kreisangehörige Sportvereine und als gemeinnützig anerkannte Vereine, sowie anderen kreisangehörigen Gruppen zur Verfügung, sofern sie nicht durch Schulen oder kreiseigene Einrichtungen (z. B. Volkshochschule) beansprucht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

Weitere Nutzungsmöglichkeiten regelt die [Nutzungsordnung für Schulräume und -sporthallen](#) sowie andere Einrichtungen des Fachdienstes Schulen und Gebäude des Landkreises.

10. Vereinsjubiläen

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg gewährt zu den Vereinsjubiläen folgende Zuwendungen:

- | | |
|---|---------|
| ▪ 25, 50, 75 Jahre | 100,- € |
| ▪ 100, 125, 150, 175 Jahre | 200,- € |
| ▪ ab 200 Jahren <u>und</u> je weitere zusätzl. 25 Jahre | 300,- € |

Der Antrag soll formlos vor dem Veranstaltungstermin bei der Vereinsförderung gestellt werden.

Eine Einladung wird als Antrag gewertet.

11. Pokale, Ehrengaben und Sportlerehrung

11.1 Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg spendet eine Ehrengabe für Vereinsveranstaltungen in Höhe von 30,- €.

11.2 Gemeinsam mit dem Sportkreis Hersfeld-Rotenburg richtet der Landkreis einen „**Abend des Sports**“ aus. Hier werden nach den [Nominierungskriterien](#) in folgenden Kategorien Ehrungen vorgenommen:

- Nachwuchssportlerin des Jahres
- Nachwuchssportler des Jahres
- Nachwuchsmannschaft des Jahres
- Seniorensportlerin des Jahres
- Seniorensportler des Jahres
- Trainerin des Jahres
- Trainer des Jahres
- Vereinsvertreterin des Jahres
- Vereinsvertreter des Jahres
- Sportlerin des Jahres
- Sportler des Jahres
- Mannschaft des Jahres

Dieser ist Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung zwischen Sportkreis und Landkreis.

Das entsprechende Vorgehen und die jeweiligen Ehrungsvoraussetzungen sind in den [Nominierungskriterien des Sportkreises](#) geregelt.

12. Förderung der Chor- und Gesangvereine

Die Sängerkreisvorsitzenden der Sängerkreise müssen ihre **aktive Mitgliederanzahl bis zum 15. Januar eines jeden Jahres** an den Landkreis melden.

Daraufhin erhalten die Sängerkreise jedes Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 3,- € für jedes aktive Chormitglied.

Von diesem Betrag verbleiben 2,- € bei den Sängerkreisen und 1,- € je aktivem Mitglied ist von den Sängerkreisen entsprechend ihrer aktiven Mitglieder an die einzelnen Chorvereine weiterzugeben.

Die Förderung ist als Hilfe zur Notenbeschaffung und zur Deckung der Chorleiterkosten bestimmt.

Des Weiteren werden Kinder- und Jugendchöre mit einem jährlichen Zuschuss von jeweils 150,- € unterstützt.

Die Ehrungen der Sängerinnen und Sänger sind durch die „Sängerehrungsrichtlinien“ geregelt.

13. Förderung von Veranstaltungen

Für die Ausrichtung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung können Vereine Zuschüsse zu den entstehenden Kosten erhalten.

Die Vereine müssen **vorab einen Antrag auf Förderung der Veranstaltung inkl. einem Programm** vorlegen.

Als Förderung können bis zu 30 % des Fehlbedarfs, max. 3.000,- €, gewährt werden.

Der Fehlbedarf ist **nach der Veranstaltung durch eine Kostenaufstellung inkl. Anlagen** beim Landkreis einzureichen und zu belegen.

Ausgenommen von der Förderung sind Delegiertentagungen, Verbandsversammlungen, Rundenwettkämpfe u. ä..

14. Zuständigkeitsregelung

Die Gewährung einer Kreisbeihilfe zu:

- | | | |
|-------|------|---|
| Ziff. | 3.3 | Anschaffungen |
| Ziff. | 4.3 | Förderung der Ausbildung von lizenzierten Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Vereinsmanager/innen |
| Ziff. | 5.1 | Förderung der Kinder und Jugendlichen |
| Ziff. | 5.2 | Förderung von Fahrten zu Meisterschaften |
| Ziff. | 7 | Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports |
| Ziff. | 8 | Förderung des Breitensports durch Erwerb des Deutschen Sportabzeichens |
| Ziff. | 11.1 | Pokale und Ehrengaben |
| Ziff. | 11.2 | Sportlerehrung |
| Ziff. | 12 | Förderung der Chor- und Gesangvereine |
| Ziff. | 13 | Förderung von Veranstaltungen |

bis zu einer Höhe von 1.000,- € erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezerenten; in allen anderen Fällen entscheidet der Kreisausschuss (bei Sportförderungen jeweils auf Vorschlag des Sportbeirates des Landkreises).

15. Datenschutzhinweise

Wir weisen hiermit auf die im Zusammenhang mit der Planung, Organisation und Durchführung der Vereinsförderung erhobenen Daten hin. Die Datenschutzhinweise können über unsere Homepage abgerufen oder bei Bedarf ausgehändigt werden.

Diese überarbeiteten Förderungsgrundsätze wurden vom Sportbeirat in seiner Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 11.02.2025 beschlossen und treten rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

Sie ersetzen die Vereinsförderrichtlinien in der bisher gültigen Fassung vom 24.09.2024.

Bad Hersfeld, den 11.02.2025

Der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

gez. Torsten Warnecke
Landrat

gez. Dirk Noll
Erster Kreisbeigeordneter